Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst. | Erscheinungstag: Sonnabend. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap.

Nr. 31 | Sonnabend, den 8. August 1925 | 53. Jahrg.

Die diesjährigen Kirchenvisitationen werden nach folgendem Plan vorgenommen:

1. in Grabowen am Sonntag den 23. August nachm.
2. in der Neuen Kirche zu Goldap Sonntag, den 30. August nachm.
3. in Dubeningken Mittwoch, den 2. September
4. in Tollmingkehmen Freitag, den 4. September
5. in der Alten Kirche zu Goldap Sonntag, den 6. September vorm.
6. in Gawaiten Sonntag, den 6. September nachm.
7. in Gr. Rominten Dienstag, den 8. September
8. in Szittkehmen Mittwoch, den 9. September
9. in Gurnen Sonntag, den 13. September nachm.

gez. Buchholz.

Goldap, den 30. Juli 1925.
Der Landrat.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Henkies in Girnehlen Kreis Gumbinnen ist Mau[illegible] Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt w[illegible]

Goldap, den 30. Juli 1925.
Der Landrat.

Unter dem Pferdebestande des Schuhmachermeisters Lampersbach in Szittkehmen ist die Druse amtstierärztlich festgestellt.

Goldap, den 30. Juli 1925.
Der Landrat.

Unter dem Viehbestande des Rittergutsbesitzers Kuntze in Heinrichsdorf, Kreis Gumbinnen ist Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Goldap, den 1. August 1925.
Der Landrat.

Unter dem Klauenviehbestande des Gutsbesitzers Girod-Louisianna und des Rittergutsbesitzers von Jaroszewski-Elkinehlen Kreis Darkehmen ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt.

Goldap, den 31. Juli 1925.
Der Landrat.

Unter dem Klauenviehbestande des Gutsbesitzers Troeder-Luisenhof, sowie des Vorwerks Neuhof des Rittergutsbesitzers von Saucken-Tarputschen und des Besitzers Susat-Illgossen Kreis Darkehmen ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Goldap, den 31. Juli 1925.
Der Landrat.

Dem Besitzer Heinrich-Königshöhe Kreis Lötzen ist aus dem Weidegarten nachstehend beschriebenes Pferd entlaufen bezw. gestohlen worden.

Beschreibung des Pferdes:

Fuchsstute, 2 jährig, 1,53 m groß, beide Hinterfessel weiß schmale Blesse, rechte Ohrspitze geschlitzt, helle Mähne und hellen Schweif, in der Nabelgegend kleine Verdickung.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger ersuche ich nach dem Pferde sofort Ermittelungen anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu berichten.

Goldap, den 30. Juli 1925.
Der Landrat.

Gemäß meiner Kreis[illegible]verfügung vom 6. November 1924 (Kreisblatt Seite 22[illegible]) [illegible] die Anzeigen über ansteckende Krankheiten stets unmittelbar dem Herrn Medizinalrat in Goldap einzureichen. Da dieses vielfach [illegible] nicht beachtet wird, ersuche ich die Herren [illegible]meister, vorstehendes nochmals ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 31. Juli 1925.
Der Landrat.

Betrifft: Verwaltungsgebühren in Standesamtsangelegenheiten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß für Wohnsitzbescheinigungen und andere amtliche Zeugnisse, die von Polizeibehörden zur Benutzung bei dem Standesamt ausgestellt werden, sowie für Beglaubigung von Unterschriften von Erklärungen, durchwelche der eine Verlobte durch den, anderen zur Bestellung des Aufgebots ermächtigt wird eine Verwaltungsgebühr von je 2,- Reichsmark zu erheben ist, welche zur Hälfte zur Staatskasse fließt.

Nach Ziffer 6 der Ausführungsanweisung vom 29. September 1923 zur allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 29. September 1923 [Ges. Sammlung 1924 Seite 1] ist auf die auszuhändigende Urkunde [Zeugnis, Bescheinigung, Beglaubigung usw.] von der die Amtshandlung vornehmenden Behörde ein kurzer Gebührenvermerk folgenden Inhalts zu setzen:

„Gebühr . . . . . RM usw."

Diese Bestimmung wird vielfach nicht beachtet. So fehlt insbesondere auf den von Polizeibehörden ausgestellten Wohnsitzbescheinigungen dieser Vermerk, wie gelegentlich örtlicher Prüfungen von Standesbeamten festgestellt worden ist. Die ländlichen Standesämter habe ich angewiesen, gebührenpflichtige Zeugnisse, Bescheinigungen, usw. ohne diesen Vermerk als unvollständig zurückzuweisen.